RheinlandPfalz
AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Az.:	**Ansprechpartner/-in / E-Mail**	**Telefon / Fax**
19 721-2 / 23	Michael Reiß michael.reiss@add.rlp.de	0651/9494-813 0651/9494-77813

Anderweitiger Nachweis der Sachkunde gem. § 3 AWaffV, Voraussetzungen für eine Anerkennung des Lehrgangsträgers

Dieses Merkblatt nennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, wenn eine staatliche Anerkennung als Lehrgangsträger von Waffensachkundelehrgängen erfolgen soll.

Die rechtliche Grundlage findet sich in § 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003:

> *(3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 vermittelt werden; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt. Außerdem dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn*
>
> *1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt,*
> *2. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die von dem Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,*
> *3. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und*

4. der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.

(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,

1. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen und
2. einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Lehrgangsträger muss die Forderungen des § 3 der AWaffV in die Praxis umsetzen. Diese Forderungen sind:

Forderung 1: Räumlichkeiten müssen vorhanden sein

a) *Räume für den theoretischen Unterricht*

Geeignet für Ganztagskurse. Seminarräume müssen eine lernfördernde Atmosphäre haben und gut ausgestattet sein. Stufenlose Helligkeitsregelung auch tagsüber ist vorteilhaft.

b) *Schießstand für den praktischen Unterricht („ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen“ gem. § 3 AWaffV Abs. 3)*

Erforderlich ist eine zugelassene Schießstätte für die Schusswaffen-Art der Sachkundevermittlung mit verantwortlichen Aufsichtspersonen gem. §§ 10 und 11 AWaffV. Ausreichende Ablageflächen für Waffen müssen vorhanden sein

sowie ausreichende Aufsichtspersonen, da mit unerfahrenen Schützen zu rechnen ist, d.h. Sicherheitsmängel können auftreten.

Forderung 2: Adäquates Unterrichtsmaterial muss vorhanden sein

Basismaterial wie Blöcke, Stifte, Arbeitsblätter sind notwendig. Overhead-Projektoren und Beamer sowie Laserpointer gehören bei Schulungen zum Standard. Power-Point-Präsentationen und Videofilme müssen gezeigt werden können; gerade die automatische Waffenfunktion lässt sich in Zeitlupe sehr gut filmisch erklären. Wandtafeln und Flipcharts fördern die Vermittlung des Lehrstoffes. Auf der Schießstätte: ausreichende Zahl von Gehörschutzausrüstungen.

Forderung 3: Ausreichend Unterrichtsmaterial muss vorhanden sein

Das Vorhandensein folgender Unterrichtsmaterialien wird dringend angeraten:

- verschiedene Munitionsmuster, zur praktischen Handhabung sind aus Sicherheitsgründen Dummies erforderlich
- verschiedene Kurzwaffenarten
- verschiedene Langwaffenarten
- Waffen-Schnittmodelle
- Waffen-Funktionsmodelle
- Waffen-Unterrichtstafeln
- Muster verbotener Gegenstände, soweit eine Ausnahmegenehmigung zum Besitz vorliegt
- Muster mit Waffenwirkung: z. B. durchschossene Stahlbleche, Holzdicken,

Forderung 4: Qualifikation des Beantragenden (z. B. Schießlehrer oder Schießausbilder)

Die Befugnis zur Schulungsmaßnahme und zur Durchführung der Sachkundeprüfungen kann nur erteilt werden, wenn der Beantragende fachlich und persönlich geeignet

ist. Der Beantragende muss in diesem Gebiet umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Ausbildung zu vermitteln. Er soll diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in mehrjähriger Tätigkeit in verantwortlicher Stellung erworben haben.

Der Beantragende ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Beantragenden an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Ausbildung durch die befugten Personen sichergestellt sein.

Erfahrung in der Erwachsenenbildung sollte vorausgesetzt werden können. Der Beantragende muss didaktisch und organisatorisch in der Lage sein, die Schulung zu gestalten.

Lerninhalte und Lernziele sind bekannt und vorgegeben, der Schulungsträger hat die Rahmenbedingungen für eine angemessene Durchführung der Kurse sicherzustellen. Dabei kann die formale Gestaltung (z.B. Gruppenarbeit, Fallbesprechungen, Rollenspiele, praktische Übungen nach Maßgabe des Veranstalters oder der Lehrpersonen frei gestaltet werden).

Ein Curriculum ist zu formulieren:

1. Zielgruppen
2. Voraussetzungen
3. Ausbildungsziel
4. Funktion der Absolventen
5. Dauer und Art der Schulung
6. Inhalte
7. Kursabschluss

Der Schulungsträger muss sicherstellen:

a) dass er Schwachstellen identifizieren und beseitigen kann, z.B. waffentechnischer Vorsprung männlicher Schulungsteilnehmer;

b) die Bereitschaft, aus Prüfungen gewonnene Wissensdefizite als Feedback zu einer Verbesserung der Ausbildung einzubringen (interne Qualitätssicherung). Ein Beispiel für eine interne Qualitätssicherungsmaßnahme ist ein Auswahlverfahren für die Teilnehmer vor Beginn der Schulung oder z.B. die Formulierung einer internen Schulungsordnung, die z.B. ausschließt, dass Personen mit Suchtproblemen zur Sachkundeprüfung zugelassen werden;

c) die Bereitschaft, ggf. auch eine externe Qualitätssicherung der Ausbildung zuzulassen.

Forderung 5: Qualifikation des Ausbildungspersonales

Eingesetzt werden dürfen ausschließlich Lehrkräfte mit einschlägigen waffenrechtlichen Qualifikationen, z. B. insbesondere Schießausbilder der Polizei. Beim Einsatz von Landesbediensteten in Nebentätigkeit muss eine mögliche Kollision mit Dienstpflichten verhindert werden. Eine ausreichende Berücksichtigung (geschlechtsspezifischer) Waffen-Vorkenntnisse ist erforderlich. Die Ausbilder müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Forderung 6: Praktisches Schießen im Rahmen der Sachkundeprüfung

Forderung (soweit die spätere Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz keine anderslautenden Bedingungen formuliert):

- Sicherheitsüberprüfung der Waffe
- Schießen auf Distanzen, die durch Sportordnungen vorgegeben sind oder auf andere praxisnahe Distanzen, z.B. bei zukünftigen Bewachungskräften
- Beurteilung der Schussleistung durch den Prüfenden, gegebenenfalls Wiederholung des Prüfungsschießens, wenn ungenügende Schussleistung oder Beschränkung auf eine bestimmte Waffenart, wenn nur für diese Waffenart ausreichende Schießfertigkeiten erreicht werden.

Forderung 7: Theoretisches Ausbildungsmaterial sowie die Fragebögen sind im Genehmigungsverfahren einzureichen

Forderung 8: Ein Muster des Sachkundezeugnisses ist im Genehmigungsverfahren einzureichen

Das Sachkundezeugnis enthält folgende Angaben:

- Nennung der Rechtsgrundlage
- Ort und Datum der Prüfung
- Name + Geburtsdatum des Prüflings
- Waffenart und Kaliberklasse
- Name, Aktenzeichen, Datum der Erlaubniserteilenden Behörde bzw. der erteilten staatlichen Anerkennung
- Lesbarer Name und Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden und der beiden Beisitzer

Forderung 9: § 3 Abs. 4 AWaffV ist zu beachten:

„(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,

1. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung **zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen** und
2. **einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten**. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

Forderung 10: Ortsbesichtigung durch die ADD

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird als Anerkennungsbehörde die Schulungsräumlichkeiten in Augenschein nehmen. Weiterhin ist von uns zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den praktischen Unterricht auf dem Schießstand gegeben sind, hier besonders für den Schrotschuss, sofern ein Sachkundelehrgang und eine Sachkundeprüfung auch für diese Waffenart von Ihnen angeboten wird.

Wir werden uns einen Eindruck vom vorhandenen Unterrichtsmaterial und von den Waffen- und Munitionsmustern machen. Es wird von uns vor Ort geprüft werden, ob die geforderten Voraussetzungen und notwendigen Gegebenheiten für eine erfolgreiche Vermittlung des Wissens und für eine korrekte Sachkundeprüfung vorhanden sind.

<u>Hinweise zum Antragsverfahren und zu Kosten:</u>

- Der Antrag zur staatlichen Anerkennung als privater Träger von Waffensachkundelehrgängen sind – unter Beifügung der entsprechenden Nachweise bzw. Unterlagen (siehe obige Forderungen) – über die für den Wohn- bzw. Geschäftssitz örtlich zuständige Waffenbehörde (Kreis- oder Stadtverwaltung) der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier vorzulegen. Die ADD ist die für das Aussprechen der staatlichen Anerkennung zuständige Behörde (§ 2 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 26.04.2005 i.V.m. § 89 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – POG –).
- Für die staatliche Anerkennung sieht die Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S.38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10.09.2018 (GVBl. 2018, S.317), Lfd. Nr. 19.13.4, eine Rahmengebühr zwischen 500,00 EUR und 1.500 EUR vor. Die endgültige Höhe der Gebühr wird im abschließenden Anerkennungsbescheid festgesetzt und ist sodann binnen 2 Wochen nach Zugang des Anerkennungsbescheides zu begleichen.